



87/20

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Februar 1975

Nr. 813

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des Zonen-, Strassen- und Baulinienplanes Oberdorf. Dieser lag in der Zeit vom 14. Januar bis 14. Februar 1974 öffentlich auf. Während dieser Frist gingen 22 Einsprachen ein, wovon 8 zurückgezogen, die restlichen 14 abgelehnt wurden. Von diesen Einsprechern gelangten 10 an die Gemeindeversammlung. Diese trat auf 6 Beschwerden nicht ein und lehnte die andern 4 Beschwerden ab. 2 Einsprecher erhoben daraufhin beim Regierungsrat Beschwerde. Es sind dies:

Herr Josef Pfister, Gretzenbach,
Frau K. Feusi-Weber, Bülhackerstrasse 276,
Gretzenbach, vertreten durch Richard
Suter, Neudäniken, Däniken.

Herr Pfister zog mit Schreiben vom 30. August 1974 seine Beschwerde zurück. Von diesem Beschwerderückzug wird Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Eingabe an den Gemeinderat während der Auflagefrist nur Entschädigungsfragen geltend und verlangte Schadenersatz für die Entwertung der Liegenschaft. Sie wollte kein Land für den Strassen- und Trottoirbau abtreten, ausser wenn ihr Realersatz angeboten würde. Auf diese Landerwerbs- und Entschädigungsfragen trat der Gemeinderat im aufgelegten Zonen-, Strassen- und Baulinienplan nicht ein. Er verwies die ganze Angelegenheit ins Landerwerbs- und nachträglich ins Schätzungsverfahren vor den dafür zuständigen Schätzungsinstanzen.

Frau Feusi zog diesen Entscheid an die Gemeindeversammlung weiter, die wiederum nicht darauf eintrat, mit der Begründung, dass im Beschwerdeverfahren vor der nächsthöheren Instanz keine neuen Begehren angebracht werden könnten. Dagegen erhebt Frau Feusi Beschwerde beim Regierungsrat. Sie verlangt, die Bühlackerstrasse sei mit einem Trottoir von 2 m auszubauen, und zwar auf der Ostseite; die Baulinie sei im Bereiche ihres Wohnhauses so zu reduzieren, dass das Haus nicht in der Baulinie liege. Wenn diese Punkte nicht berücksichtigt werden könnten, sei eine Abmachung zwischen ihr und der Gemeinde zu treffen, weil die Liegenschaft durch die Planung entwertet werde. Auf den letzten Punkt kann nicht eingetreten werden, weil, wie dargelegt wurde, Entschädigungsfragen nicht im Planverfahren behandelt werden können. Aber auch auf die beiden andern Begehren kann nicht eingetreten werden. Eine Ausdehnung und wesentliche Aenderung der Rechtsbegehren auf Punkte, die bei der ersten Instanz nicht angebracht worden sind, ist unzulässig und zwar aus folgendem Grund: Beschwerden können nur gegen konkrete Verfügungen und Beschlüsse erhoben werden. Dies bedeutet, dass nur Beschwerdegegenstand sein kann, was die Verfügung oder der Beschluss tatbeständlich umfasst. Die Beschwerdebehörde kann lediglich eine Verfügung oder einen Beschluss ändern, nicht eine neue Verfügung oder einen Beschluss aufgrund eines neuen Tatbestandes treffen, der ausserhalb der ergangenen Verfügung oder des Beschlusses liegt. In Aenderung des Begehrens stellte die Beschwerdeführerin ein neues Begehren in der ersten Beschwerdeinstanz, so dass diese auf die Beschwerde nicht eintreten konnte. Das gleiche gilt natürlich auch für das Beschwerdebegehren vor dem Regierungsrat als zweite Beschwerdeinstanz.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor Regierungsrat hätte nur die Ablehnung des Entscheides der Gemeindeversammlung und Rück-

weisung zum Zwecke der materiellen Behandlung der Beschwerde und nicht die Geltendmachung von materiellen planungsrechtlichen und planungstechnischen Fragen sein können.

Uebrigens erscheinen die neuen Begehren auch sachlich nicht zwingend; die vorgesehene und von der Gemeinde beschlossene Planung ist vertretbar und keineswegs wegen Willkür anfechtbar.

Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 100 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.

II.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Der Oberdorfplan stützt sich auf das Konzept der Ortsplanung, welches vom Amt für Raumplanung vorgeprüft wurde und in Ordnung befunden wurde. Trotzdem brachte die Einwohnergemeinde den Plan zunächst nicht unter Dach. An einer ersten Gemeindeversammlung vom 5. April 1974 wurde Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen. Am 7. Mai 1974 fand deswegen unter Leitung von Beamten des Bau-Departementes eine Aussprache zwischen Gegnern und Befürwortern der Planung der Gemeinde Gretzenbach und Gemeindevertretern sowie dem Planer statt. Dabei wurde vor allem die Zweckmässigkeit der vorgelegten Planung einer nähern Prüfung unterzogen. Es wurde dann der Gemeinde nahegelegt, den am 5. April 1974 vor der Gemeindeversammlung nicht behandelten Plan noch einmal der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten, da die Planung zweckmässig sei und keine weiteren Konzessionen gemacht werden dürften, damit die Ortsplanung nicht in Frage gestellt und illusorisch werde. Am 5. Juli 1974 fand die zweite Gemeindeversammlung statt, welche den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Oberdorf mit grosser Mehrheit genehmigte. Vom planungstechnischen Standpunkt aus ist gegen den

Plan nichts einzuwenden, so dass der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Oberdorf vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan Oberdorf der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Beschwerde Josef Pfister, Gretzenbach, wird Kenntnis genommen.
3. Auf die Beschwerde von Frau K. Feusi-Weber, Gretzenbach, vertreten durch Herrn Richard Suter, Neudäniken 509, Däniken, wird nicht eingetreten.
4. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidgebühr von 100 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.
5. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von 150 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
6. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung noch 6 Pläne - wovon 2 auf Leinwand aufgezogen - mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehen bis zum 27. März 1975 zuzustellen.

EG Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 120) RE

Frau K. Feusi-Weber, Gretzenbach

Kostengebühr: Fr. 100.-- (Verrechnet mit Kostenvorschuss)

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3), mit Akten pw
Rechtsdienst (pw) (4)

Hochbauamt

Tiefbauamt

Amt für Raumplan, mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten (Plan später)

Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten (Plan später)

Sekretariat Katasterschätzung (Plan später)

Baukommission Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Ammannamt der Einwohnergemeinde 5014 Gretzenbach (2 Pläne später) RE

Frau K. Feusi-Weber, Bühlackerstrasse 276, 5014 Gretzenbach RE

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, mit folgendem Wortlaut:

"Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan der Ein-
wohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt."